

(3) Im übrigen können Verschmelzungen nicht vorgenommen werden, ehe sich die aufnehmende Gesellschaft nach der Umstellungsverordnung umgestellt hat.

§ 15

Umwandlung

Umwandlungen nach dem Aktiengesetz können frühestens gleichzeitig mit der Umstellung nach der Umstellungsverordnung beschlossen und in das Handelsregister eingetragen werden.

§ 16

Zulassung ausländischer Gesellschaften

Für ausländische Aktiengesellschaften, die am 1. Januar 1940 einen Gewerbebetrieb im Inland zulässigerweise bereits ausüben, gilt die Genehmigung nach § 292 des Aktiengesetzes als erteilt; sie kann zurückgenommen werden.

Berlin, den 16. Januar 1940.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

§ 17

Kommanditgesellschaften auf Aktien

Die Vorschriften dieses Artikels gelten sinngemäß für die Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Artikel III

Schlußvorschrift

§ 18

Ermächtigung

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, weitere Überleitungsvorschriften zu erlassen; er kann die in dieser Verordnung getroffenen Überleitungsvorschriften ändern oder abweichende Vorschriften treffen. Er kann auch sonst diese Verordnung oder das Aktiengesetz ergänzende Vorschriften erlassen. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann er Ausnahmen zulassen.

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens.

Vom 18. Januar 1940.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung und Änderung der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern folgendes verordnet:

Artikel I

§ 1

(1) Geldleistungen zugunsten des Reichs, die auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über den Einfaß des jüdischen Vermögens festgesetzt werden,

sind von den Finanzämtern wie Reichssteuern einzuziehen. Für die Einziehung ist das Finanzamt zuständig, das nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung für die Besteuerung des Zahlungspflichtigen nach dem Einkommen zuständig ist.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Geldleistungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt, aber noch nicht erfüllt worden sind.

Artikel II

§ 2

(1) Ist die Genehmigung zur Veräußerung eines jüdischen Gewerbebetriebes, eines jüdischen Grund-

stücks oder eines sonstigen jüdischen Vermögensteils mit einer Auflage verbunden, so ist der Veräußerer nicht berechtigt, aus diesem Grunde von dem Verträge zurückzutreten.

(2) Eine Vereinbarung, wonach die Verpflichtungen des Veräußerers nur dann wirksam sein sollen, wenn die Genehmigung nicht mit einer Auflage verbunden wird, gilt als nicht geschlossen und zwar auch dann, wenn die Vereinbarung bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getroffen worden ist. War bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Veräußerung bereits rechtskräftig genehmigt und sodann über den Vertragsgegenstand anderweitig verfügt worden, so findet Satz 1 keine Anwendung.

(3) Ist die Genehmigung der Veräußerung mit der Anordnung verbunden, daß das vereinbarte Entgelt herabgesetzt wird, so ist diese Anordnung bei der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen einer Auflage gleichzuachten.

Artikel III

§ 3

(1) Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften nach § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens sind die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister oder entsprechende Behörden) zuständig.

(2) Für die Entscheidung über die nach § 19 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens zulässige Beschwerde sind in diesen Fällen die im § 17 der genannten Verordnung bezeichneten höheren Verwaltungsbehörden zuständig; in der Reichshauptstadt

Berlin tritt an die Stelle des Polizeipräsidenten der Stadtpräsident.

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 3 gelten nicht, soweit es sich um land- oder forstwirtschaftliches Vermögen handelt; hier verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten (§ 17 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens).

(2) Die Vorschriften des § 3 gelten ferner nicht in den Fällen, in denen ein Betriebsgrundstück zusammen mit einem Gewerbebetrieb veräußert werden soll; in diesen Fällen ersetzt die von der höheren Verwaltungsbehörde zu erteilende Genehmigung nach § 1 der Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) die Genehmigung nach den §§ 8 und 9 Abs. 1 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens.

§ 5

Die Inkraftsetzung des Artikels III dieser Verordnung für die Ostmark bleibt vorbehalten.

Artikel IV

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Soweit durch Artikel III dieser Verordnung die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden geändert wird, sind die anhängigen Genehmigungsverfahren an die nach § 5 dieser Verordnung zuständigen Stellen abzugeben.

Berlin, den 18. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 20. Januar 1940.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I

S. 927) ist im Reichsgau Danzig-Westpreußen, im Reichsgau Posen und in den Regierungsbezirken Sichenau und Kattowitz sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Januar 1940.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188) muß es im § 6 Abs. 2 statt „an die nach § 5 dieser Verordnung zuständigen Stellen“ richtig heißen: „an die nach § 3 dieser Verordnung zuständigen Stellen“.

Berlin, den 22. Januar 1940.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Dr. Gotthardt

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1939 Teil I, 1. und 2. Halbjahr, für Reichsgesetzblatt 1939 Teil II

können beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, Postscheckkonto Berlin 962 00, bestellt werden.

Preis jeder Einbanddecke 1,45 R.M. einschl. Verpackung, aber ausschl. Postgebühren (bei Voreinsendung für 1 bis 4 Stück 40 Pf.). Der Preis für beide Decken des Teiles I bei gleichzeitigem Bezug beträgt 2,75 R.M. Bei Abnahme von wenigstens 30 Stück ermäßigt sich der Preis um 10 v. H.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die **Post**. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 2,90 R.M., für Teil II = 2,50 R.M. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Reichsverlagsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00). Einzelnummern werden nach dem Umfang berechnet. Preis für den achteitigen **Bogen** 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf., ausschließlich der Postdruckfachengebühr.

Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.